

## **Bericht**

### **des Ausschusses für Finanzen und Kommunales betreffend das Landesgesetz, mit dem das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992 geändert wird**

[L-2013-347792/26-XXIX,  
miterledigt [Beilage 741/2024](#)]

Die aktuelle Lage der Wirtschaft stellt die Landeshauptstadt Linz vor besondere Herausforderungen bei der Sicherstellung der Finanzierung sowohl der laufenden Ausgaben, als insbesondere auch bei der Finanzierung von notwendigen Infrastrukturprojekten, erforderlichen Digitalisierungsvorhaben und im Zusammenhang mit der Umsetzung klimaschutzrelevanter Maßnahmen. Durch eine Änderung der Bestimmung betreffend Kassenkredite im Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992 (StL. 1992) soll daher die Liquidität durch die Stadt sichergestellt werden.

Diese Sonderregelung für die Landeshauptstadt Linz ist auch in der besonderen Belastung der Stadt begründet, die sich aus ihrer zentralörtlichen Funktion und den daraus folgenden überregional wirksamen Leistungen, insbesondere in den Bereichen des Sports, der Kultur und der Bildung sowie des öffentlichen Personennahverkehrs, ergibt. Mit diesen Leistungen und finanziellen Belastungen sind entsprechend erhöhte Schwankungen der Auszahlungsnotwendigkeiten verbunden, denen der neue Abs. 1a des § 58a StL. 1992 durch die Möglichkeit zur Ausweitung des zulässigen Kreditrahmens ab dem Voranschlag 2026 Rechnung tragen soll. Diese Ausweitung ist dabei - zusätzlich zu den nach Abs. 1 und 2 geltenden grundsätzlichen Regelungen - an strenge Voraussetzungen gebunden.

Die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf für die Stadt zusätzlich eröffneten Möglichkeiten sind als maximaler Kreditrahmen zu verstehen. Damit besteht - unabhängig von der für die Jahre bis 2027 bereits durch die Oö. Kassenkredit-Anhebungsverordnung 2020 erfolgte Erhöhung ab dem Voranschlag 2026 die Möglichkeit, den Kreditrahmen je Voranschlagsjahr zusätzlich - ausgehend von dem nach Abs. 1 höchst zulässigen Kreditrahmen von 40 % - für jedes Rechnungsjahr um höchstens 10 Prozentpunkte im Vergleich zur Höhe des im Vorjahr festgesetzten Kreditrahmens auszuweiten. Bei einer angenommenen maximalen Ausschöpfung in zeitlicher Hinsicht und der Höhe nach würden sich daraus für das jeweilige Voranschlagsjahr folgende Kredithöchstrahmen ergeben:

<b>Voranschlagsjahr</b>	<b>Maximaler gesetzlicher Gesamtkreditrahmen</b>	<b>Aktueller Gesamtkreditrahmen/ Zusätzliche Voraussetzung</b>
2024 und 2025	40 %	50 % (gemäß Oö. Kassenkredit-Anhebungsverordnung 2020)
2026	50 %	50 % (gemäß Oö. Kassenkredit-Anhebungsverordnung 2020)
2027	60 %	
2028	70 %	
2029	80 %	
2030	90 %	Risikoanalyse
2031	100 %	Risikoanalyse

Für den damit eröffneten Kreditrahmen gilt schon auf Grund allgemeiner haushaltsrechtlicher Bedingungen das Gebot der möglichsten Rückführung.

Die besonderen Voraussetzungen des vierten, fünften und sechsten Satzes (Risikoanalyse) gelten dabei nicht nur im ersten Fall der notwendigen Überschreitung des vorgesehenen Grenzwertes, sondern im Fall einer zwischenzeitigen Unterschreitung auch bei notwendigen nächsten Überschreitungen jeweils neuerlich.

Zusätzlich soll die seinerzeitige - ebenfalls nur für die Landeshauptstadt Linz vorgesehene - Sonderregelung im Zusammenhang mit der Finanzierung der geplanten Stadtbahn (vgl. dazu den Ausschussbericht [Beilage 1712/2021](#), XXVIII. GP), die bis dato nicht in Kraft getreten und damit noch nicht zur Anwendung gekommen ist, an die nunmehr vorgesehene Regelung angeglichen werden. Mit Einfügung des neuen Abs. 1a im § 58a StL. 1992 wird zudem der bislang vorgesehene Verweis im Abs. 4 erster Satz auf Abs. 1 zweiter Satz obsolet und soll daher zur Vermeidung von Missverständnissen gestrichen werden. Die damit im Abs. 4 zum Zweck des Betriebs der O-Bus-Linien vorgesehene Möglichkeit gilt unabhängig von der im neuen Abs. 1a vorgesehenen und den sich daraus ergebenden Kredithöchstrahmen, ist im Anwendungsfall also bei der Berechnung der dortigen Prozentsätze nicht zu berücksichtigen.

**Der Ausschuss für Finanzen und Kommunales beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992 geändert wird, beschließen.**

Linz, am 15. Februar 2024

**Max Hiegelsberger**  
Obmann

**Bgm. Dr. Christian Dörfel**  
Berichterstatter

**Landesgesetz,  
mit dem das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992 geändert wird**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I  
Änderung des Statuts für die Landeshauptstadt Linz 1992**

Das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992 (StL. 1992), LGBl. Nr. 7/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2021, wird wie folgt geändert:

*Nach § 58a Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:*

„(1a) Im Übrigen kann der Gemeinderat zur Sicherstellung der Liquidität der Stadt ab dem Voranschlag 2026 beschließen, den höchstzulässigen Kassenkreditrahmen auf insgesamt bis zu 100 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Voranschlag für das jeweilige Rechnungsjahr anzuheben, wobei - ausgehend von dem nach Abs. 1 höchst zulässigen Kreditrahmen von 40 % - für jedes Rechnungsjahr eine Erhöhung von höchstens 10 Prozentpunkten im Vergleich zur Höhe des im Vorjahr festgesetzten Kreditrahmens zulässig ist. Für den Beschluss ist ein gesonderter Tagesordnungspunkt vorzusehen. Der Beschluss hat die konkrete Höhe des erforderlichen Kassenkreditrahmens festzulegen. Sofern der Grenzwert auf mehr als 80 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Voranschlag des jeweiligen Rechnungsjahres erhöht werden soll, ist dies nur zulässig, wenn dem Gemeinderat rechtzeitig vor Beschlussfassung eine schriftliche und auf der Basis der jeweils aktuellen Gesamtfinanzierungslage der Stadt erstellte Risikoanalyse über die geplante Kreditaufnahme der Sache und der Höhe nach vorliegt. Diese Risikoanalyse ist von einer auf derartige Beratungen spezialisierten natürlichen oder juristischen Person zu erstellen, die Finanzprodukte weder anbietet noch vermittelt und bei der keine Gründe - insbesondere Beziehungen geschäftlicher, finanzieller oder persönlicher Art mit der Stadt - vorliegen, nach denen die Besorgnis der Befangenheit besteht. Über den Beschluss des Gemeinderats sind die Aufsichtsbehörde und der Landesrechnungshof unverzüglich zu informieren.“

**Artikel II  
Änderung des Landesgesetzes, mit dem das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992, das Statut für die Stadt Steyr 1992, das Statut für die Stadt Wels 1992 und die Oö. Gemeindeordnung 1990 geändert werden**

Das Landesgesetz, mit dem das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992, das Statut für die Stadt Steyr 1992, das Statut für die Stadt Wels 1992 und die Oö. Gemeindeordnung 1990 geändert werden, LGBl. Nr. 90/2021, wird wie folgt geändert:

*Im § 58a Abs. 4 des Statuts für die Landeshauptstadt Linz 1992, LGBl. Nr. 7/1992, in der Fassung des Art. I Z 1 des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2021, wird im ersten Satz das Zitat „Abs. 3“ durch die Wortfolge „den nach Abs. 1, 1a und 3 jeweils geltenden Grenzwerten“ ersetzt und entfällt im ersten Satz die Wortfolge „gemäß Abs. 1 zweiter Satz“.*

### **Artikel III Inkrafttreten**

(1) Artikel I tritt mit dem Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Artikel II tritt gleichzeitig mit § 58a Abs. 4 des Statuts für die Landeshauptstadt Linz 1992, LGBl. Nr. 7/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2021, in Kraft.